

S a t z u n g
der Bulgarischen Bildungs- und Kulturförderung
„24. Mai“ e.V, Bad Lippspringe.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Bulgarische Bildungs- und Kulturförderung „24. Mai“ e.V.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Lippspringe.
- 1.3. Der Verein soll ins Vereinsregister der Stadt Bad Lippspringe eingetragen werden. Nach der Anmeldung ins Vereinsregister erhält es den Anhang „e. V.“
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Wege der Verwirklichung, Gemeinnützigkeit

2.1. Vereinszweck, Aufgaben und Wege der Verwirklichung

Zweck der Bulgarischen Bildung- und Kultursförderung „24. Mai“ in Bad Lippspringe ist die Förderung der Bildung, Erziehung und der Völkerverständigung. Der Verein setzt sich zum Hauptziel die erfolgreiche Integration und die Völkerverständigung durch Vermitteln von Sprache und Bildung und das Einrichten einer bulgarischen Schule. Als offene und interkulturell ausgerichtete Organisation wendet er sich an alle Bürger/innen, die sich für Bulgarien und die bulgarische Sprache und Kultur interessieren. Schwerpunkt ihrer Tätigkeit ist die Sprachförderung und die Identitätsstärkung bulgarischsprachiger Kinder und Jugendlichen aus Familien im multikulturellen Umfeld, sowie Förderung und Popularisierung der bulgarischen Kultur und Tradition. Der Verein ist überreligiös und überparteilich und hält sich ausschließlich an die Zwecke und Aufgaben, die seiner Satzung zugrunde liegen. Der Verein verwirklicht seine Ziele durch die Organisation und Durchführung folgender Maßnahmen:

2.1.1. Der regelmäßige Unterricht der bulgarischen Sprache in Wort und Schrift, der bulgarischen Literatur, Geschichte, Erdkunde und des Brauchtums als Ergänzung zum regulären Vorschul- und Schulunterricht im Land NRW. Der Unterricht wird von lehrbefähigten Muttersprachlerinnen durchgeführt, die Grundlage dafür bieten vom Bulgarischen Ministerium für Bildung und Kultur zugelassene Lehrwerke für die jeweilige Altersgruppe, wobei das Heranführen an die Muttersprache und der vertiefende Unterricht unter besonderer Berücksichtigung der Zwei- und Mehrsprachigkeit im Alltag geschehen.

2.1.2. Die Aufbewahrung, Popularisierung, Förderung und Vermittlung der bulgarischen Sprache, Kultur und Traditionen in der Wechselbeziehung mit der deutschen und anderen Kulturen: durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, Diskussionen, Vorträgen, Seminaren, Workshops, Gesprächskreisen und Kursen, die der Allgemeinheit, der deutsch-bulgarischen Verständigung und der multikulturellen Öffentlichkeit zugute kommen. Hinzu gehören auch die Heranziehung und Gewinnung von Freunden Bulgariens, die an der Organisation und Verwirklichung gemeinnütziger Hilfsprojekte in Bulgarien mitwirken sowie die Gründung einer bulgarischen Bibliothek in Bad Lippspringe.

2.1.3. Die erfolgreiche Integration bulgarischsprachiger Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen im schulischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben der Region

durch begleitenden mit den Lehrplänen in NRW abgestimmten Deutschförderunterricht sowie durch Deutschsprachkurse für Erwachsene mit bulgarischem Migrationshintergrund.

2.1.4. Der Unterricht der bulgarischen Sprache als Fremdsprache für interessierte Deutsche und Migrantinnen unterschiedlicher Herkunft.

2.1.5. Die Ziele des Vereins werden erreicht durch:

a. das Einrichten einer bulgarischen Schule und regelmäßiges Durchführen von Unterricht. Dafür wird einen halbjährigen Unterrichtsplan erstellt. Der Unterricht wird von Lehrern durchgeführt, die über die entsprechende Qualifikation verfügen.

b. Organisieren von Sprachkurse für Kinder, Jugendliche und Erwachsenen.

c. Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (e.g. Konzerten, Lektüren, Feierlichkeiten, etc.), die für die Erhaltung der nationalen Identität in Deutschland beitragen.

d. Organisation und Durchführung von außerschulischen Aktivitäten basierend auf das Interesse der Schüler.

e. Organisation und Durchführung von Aktivitäten und Betreuung für Kinder von einem bis fünf Jahren.

f. Gründung und Realisierung von Bildungs-, Kultur-, Informations- und Integrationsprojekte für eine bessere Integration der bulgarischen Kinder und Bürger im Deutschland.

g. Arbeit an Europäischen Programmen und Projekten, sowie Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen und Vereinen.

2.2. Gemeinnützigkeit

2.2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2.2. Der Verein ist selbstlos tätig und eine gemeinnützige Organisation. Sein Hauptzweck ist nicht eigenwirtschaftlicher Gewinn. Die zur Verwirklichung seiner Zwecke notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und Einnahmen bei Veranstaltungen, Eintrittsgelder aus Feierlichkeiten, Finanzierung durch zwecksgemäße Programme und anderen.

2.2.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Gewährleistung angemessener Vergütung für besondere Dienstleistungen, die sich im Rahmen des Vereinszwecks halten, bleibt hiervon unberührt.

2.2.4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Erziehung und Bildung von bulgarischen Kindern oder der Popularisierung der bulgarischen Kultur in Deutschland. Dieser Verein oder diese Organisation werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und müssen von allen zuständigen deutschen Behörden genehmigt werden.

2.2.5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1. Eintritt und Austritt

3.1.1. Die Mitgliedschaft wird wie folgt definiert:

a. Gründungsmitglieder sind min. 7 Personen, die an der Gründung des Vereins beteiligt werden (siehe 7.).

b. Assoziierte Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann ein assoziiertes Mitglied werden. Alle neuen Mitglieder werden automatisch assoziierte Mitglieder.

c. Ordentliche Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten. Alle Gründungsmitglieder sind automatisch ordentliche Mitglieder. Alle assoziierten Mitglieder dürfen nach einem Jahr Mitgliedschaft als ordentliche Mitglieder gewählt werden. Neue Ordentliche Mitglieder werden vom Vorstand gewählt.

d. Fördermitgliedschaft

Jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts kann dem Verein als Fördermitglied beitreten. Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

e. Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied ist ein Mitglied eines Vereins oder Verbandes, einer Vereinigung oder Institution, das aufgrund seiner oder ihrer Verdienste dazu ernannt wird.

3.1.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und diese akzeptiert.

3.1.3 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszwecks erworben haben.

3.1.4 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet endgültig über den Aufnahmeantrag nach eigenem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe genau mitzuteilen. Mit dem Eintritt wird eine Beitrittserklärung unterschrieben.

3.1.5. Ehrenmitglieder sind für die Mitgliedschaft befreit, haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die sonstigen Mitglieder und können an allen Veranstaltungen und Tagungen teilnehmen.

3.1.6 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss, die Streichung von der Mitgliederliste oder durch den freiwilligen Austritt des Mitglieds aus dem Verein. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand in einer schriftlichen Erklärung mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von spätestens drei Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres (Geschäftsjahres), also bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres, zu melden.

3.1.7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

3.1.8 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

3.1.9. Ein Mitglied hat im Falle der Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere kann es keine Rückerstattung schon geleisteter Mitgliedsbeiträge, Spenden oder andere materielle Unterstützungen verlangen.

3.2. Mitgliedsbeiträge

3.2.1. Der Verein erhebt jährliche Mitgliedsbeiträge, die in einer separaten Beitragsordnung festgelegt werden. über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie sind am 31.01. des laufenden Kalenderjahres fällig und decken sonstige Ausgaben des Vereins, einschließlich Teilfinanzierungen von Veranstaltungen. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

3.2.2. Der Betrag kann im Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds eingezogen oder durch Banküberweisung gezahlt werden. Die Ermächtigung für das Lastschriftverfahren kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

3.2.3. Im ersten Jahr nach der Vereinsgründung wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Danach kann diesbezüglich eine Entscheidung nur von der Mitgliederversammlung gefasst werden.

3.2.4. Vereinsmitglieder genießen eine Ermäßigung bei der Teilnahme an eintrittspflichtigen Veranstaltungen des Vereins.

3.2.5. Der Vorstand, zusammen mit dem Elternbeirat, entscheidet darüber wie ein eventueller Überschuss ausgegeben werden soll.

3.2.6. In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat Zahlungen und Gebühren aussetzen.

§ 4 Organe des Vereins

4.1. Der Vorstand

4.1.1 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter, dem Kassierer und der Schulleiter. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, wobei jedes Vorstandsmitglied einzeln zur Vertretung des Vorstands berechtigt ist.

4.1.2. Der Vorstand wird von der Grundmitgliederversammlung auf die Dauer von 2

Jahren gewählt, wobei der erste Vorstandsvorsitzende nur für ein Jahr gewählt wird. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern werden nur Mitglieder des Vereins gewählt. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.

4.1.3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, wobei der Vorstand beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit den Lehrkräften
- f) Abschluss und Kündigung von Schulungsverträgen
- g) Beschlussfassung über sämtliche Rechtsgeschäfte

4.1.4. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

4.1.5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder mündlich beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen. In diesen Fällen ist bei nächster Gelegenheit ein Protokoll zu erstellen.

4.1.6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

4.2. Die Mitgliederversammlung

4.2.1 Die Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten und wenn 30% der Mitglieder das schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen (außerordentliche Mitgliederversammlung).

4.2.2. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, per Telefon oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugegangen, wenn es an die letzte von Mitgliedern des Vereins bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

4.2.3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

4.2.4. In der Mitgliederversammlung hat jedes berechtigtes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmenrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.

4.2.5. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 25% sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 2 bis 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

4.2.6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4.2.7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 75% der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von 80% erforderlich.

4.2.8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

4.3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

4.3.1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder dem Kassierer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

4.3.2 Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

4.3.3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung kann schriftlich durchgeführt werden, wenn 30% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

4.3.4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Angaben enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- c) Namensliste der erschienenen Mitglieder
- d) Tagesordnung
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- f) Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut dieser Änderung angegeben werden.

4.4. Elternrat

Die Mitgliederversammlung hat u.a. auch die Aufgabe, die Organisation der bulgarischen Schule für Sprache und Kultur sicherzustellen, sowie kann ein Elternrat und Schulleiter wählen. Das Elternbeirat kann als Organ die Schule kontrollieren, den Verein bei der Erreichung und Umsetzung seiner Ziele zu unterstützen.

§5 Unterricht und Unterrichtsgebühren für die Schule

5.1. Unterricht findet statt, wenn zwei oder mehr Kinder für das jeweilige Sprachniveau angemeldet sind. Die Sprachniveaus sind:

a) Fortgeschrittene Kinder, die in Bulgarien bereits zur Schule gegangen sind und die Sprache in Wort und Schrift gut bis sehr gut beherrschen.

b) Kinder, die in Deutschland bald eingeschult werden bzw. gerade eingeschult worden sind und Bulgarisch nur in der Familie sprechen, nicht aber das Hochbulgarische in Wort und Schrift beherrschen.

c) Kinder aus binationalen Familien, die Bulgarisch sehr schlecht oder gar nicht sprechen und verstehen und als Anfänger einzustufen sind.

5.2. Pro Unterrichtseinheit wird eine Gebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Lehrkräfte haben einen Kalenderplan mit tatsächlich vorgesehenen und durchführbaren Unterrichtsstunden vorzulegen, so dass die reale Höhe der zu entrichtenden Gebühren ersichtlich werden kann. Die aktuelle Höhe der Gebühren und die Art und Weise der Entrichtung der Unterrichtsgebühr wird in der Beitragsordnung festgelegt.

5.4. Die bezahlten Unterrichtsgebühren decken das Lehrerhonorar ab. Die Unterrichtsgebühren können jedoch erhöht werden, falls die Lehrkräfte Miete für die Unterrichtsräume bezahlen sollen.

5.5. Zusätzlich wird nach Absprache ein Betrag für Schulbücher gesammelt.

5.6. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

§ 6 Auflösung des Vereins

6.1. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn es eine Mehrheit von 80% der abgegebenen gültigen Stimmen dieses fordern. In diesem Punkt, siehe 4.2.6 der Satzung des Vereins.

6.2. Wenn die Mitgliedsversammlung nichts anderes beschließt sind die Vorstandsvorsitzende und der stellvertretender Vorsitzende gesamtschuldnerisch als Liquidatoren eingesetzt und wickeln die Liquidation ab.

6.3. Die oben genannten Bedingungen gilt in Fällen, in den der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

6.4. Das Vermögen des Vereins wird an andere Organisationen, die die Zwecke im § 2 dieser Satzung festgelegt sind, verfolgt, übertragen.

§ 7. Gründungsmitglieder:

1. Frau Krasimira Ruseva
2. Herr Yuri Rusev
3. Frau Angelina Rachkova
4. Herr Emil Rachkov
5. Frau Radoslava Dicheva
6. Herr Dr. Nikolay Dichev
7. Herr Damyan Sabev
8. Frau Ina Sabeva
9. Frau Marijana Nikolova
10. Herr Nikolay Nikolov
11. Herr Ilen Kosev
12. Frau Viktoriya Aleksandrova
13. Frau Miglena Svatovska
14. Herr Iliya Iliev
15. Frau Evgeniya Kostova-Ilieva
16. Frau Jasmina Lacheva

Bad Lippspringe, 24 maj 2016

Anlagen:

1. Elternrat

1.1. Bei Bedarf kann durch die Mitgliederversammlung ein Elternrat gewählt werden, der aus mindestens drei und höchstens 5 Mitgliedern besteht und den Verein bei der Verwirklichung des Hauptvereinszwecks unterstützt.

1.2. Die Mitglieder des Elternrates üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Wählbar sind grundsätzlich ordentliche sowie Ehrenmitglieder des Vereins.

1.3. Die Mitglieder des Elternrates werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

1.4. Der Elternrat ist ein Organ der Schule, das den Verein bei der Erreichung und Umsetzung ihrer Ziele zu unterstützen. Mitglieder des Elternrates arbeiten auf einer öffentlichen Basis.

1.5. Durchführungsvorschriften für die Tätigkeit des Elternrates und seine Funktionen werden durch das Dekret 333/8.12.2011 J. geregelt.

2 Unterricht und Unterrichtsgebühren für die Schule

2.1. Unterricht findet statt, wenn zwei oder mehr Kinder für das jeweilige Sprachniveau angemeldet sind. Die Sprachniveaus sind:

- a) Fortgeschrittene Kinder, die in Bulgarien bereits zur Schule gegangen sind und die Sprache in Wort und Schrift gut bis sehr gut beherrschen.
- b) Kinder, die in Deutschland bald eingeschult werden bzw. gerade eingeschult worden sind und Bulgarisch nur in der Familie sprechen, nicht aber das Hochbulgarische in Wort und Schrift beherrschen.
- c) Kinder aus binationalen Familien, die Bulgarisch sehr schlecht oder gar nicht sprechen und verstehen und als Anfänger einzustufen sind.

2.2. Pro Unterrichtseinheit wird eine Gebühr erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Lehrkräfte haben einen Kalenderplan mit tatsächlich vorgesehenen und durchführbaren Unterrichtsstunden vorzulegen, so dass die reale Höhe der zu entrichtenden Gebühren ersichtlich werden kann. Die aktuelle Höhe der Gebühren wird in der Beitragsordnung festgelegt.

2.3. Die Entrichtung der Unterrichtsgebühr wird vor dem Beginn des jeweiligen Halbjahres nach Darlegung des Kalenderplans durch Überweisung auf das Vereinskonto fällig.

2.4. Die bezahlten Unterrichtsgebühren decken das Lehrerhonorar ab. Die Unterrichtsgebühren können jedoch erhöht werden, falls die Lehrkräfte Miete für die Unterrichtsräume bezahlen sollen.

2.5. Zusätzlich wird nach Absprache ein Betrag für Schulbücher gesammelt.

2.6. Für Teilnehmer an Kursen des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.